



Amtsblatt für Brandenburg

| | | |
|---------------------|--|------------------|
| 28. Jahrgang | Potsdam, den 27. September 2017 | Nummer 39 |
|---------------------|--|------------------|

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Luftreinhalteplan für die Stadt Brandenburg an der Havel - Bekanntgabe der Ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 47 Absatz 5a Satz 5 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 859

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ministerium des Innern und für Kommunales

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 860

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau 868

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15517 Fürstenwalde 868

Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark 869

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16845 Wusterhausen/Dosse, OT Kantow 869

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14641 Nauen, OT Tietzow 870

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Windpark Koßdorf III.1 in der Gemeinde Mühlberg/Elbe 870

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 0064 Fürstenberg - Prenzlau, Wechsel Mast Nr. 200 im Zuge des Neubaus des Uw Klinkow“ 871

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| | |
| Landesamt für Bauen und Verkehr | |
| Anerkennung von Prüferinnen und Prüfern für Standsicherheit | 872 |
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG | |
| Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG - Einundzwanzigste Änderung zur Verbandssatzung | 872 |
| | |
| Unfallkasse Brandenburg | |
| Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg | 873 |
| | |
| Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg | |
| Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg | 873 |
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 874 |
| Gesamtvollstreckungssachen | 876 |
| | |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstausschüssen | 877 |
| | |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufruf | 877 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Luftreinhalteplan für die Stadt Brandenburg an der Havel

Bekanntgabe der Ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 47 Absatz 5a Satz 5 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 27. September 2017

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) hat als zuständige Behörde (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Immissionsschutzverordnung) in Abstimmung mit der Stadt Brandenburg an der Havel den Entwurf für die Erste Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel (Januar 2007) erstellt. Nach Mitwirkung der Öffentlichkeit in den Fristen gemäß § 47 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ab dem 1. Juni 2016 und angemessener Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen ist die Annahme der Ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplanes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26. April 2017 erfolgt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2244) geändert worden ist. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen vorsieht, wenn die durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Der Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (Jahresmittelgrenzwert) war in der Stadt Brandenburg an der Havel an einem stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitt des Mühlendamms im Jahr 2014 überschritten und im Jahr 2015 erreicht worden. Für den stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitt Molkenmarkt wurde der Grenzwert (Jahresmittelgrenzwert) nur knapp unterschritten. Zu dessen dauerhaften Einhaltung war daher die erneute Festlegung und verursachergerechte Umsetzung geeigneter, erforderlicher und angemessener Maßnahmen zur Reduzierung des Luftschadstoffs Stickstoffdioxid notwendig.

Der Luftreinhalteplan schreibt die Luftreinhalteplanung aus dem Jahr 2007 fort. Der Planentwurf wurde im Rahmen des integrierten Herangehens der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklungsplanung, der Luftreinhalteplanung und der Lärmaktionsplanung zwischen den einzelnen Akteuren abgestimmt und im April 2016 fertiggestellt.

Für den kritischen Straßenzug Mühlendamm/Molkenmarkt werden im Ergebnis keine verkehrsorganisatorischen Maßnahmen empfohlen. Die Analysen haben gezeigt, dass die Weiterentwicklung der Fahrzeugtechnik und die Veränderung der zugrunde gelegten Fahrzeugflotten rechnerisch ausreicht, um die Luftqualitätsgrenzwerte einhalten zu können. Dieser Effekt tritt bereits in den Berechnungen des Bezugsfalls 2015 ein und verstärkt sich im Prognosefall 2020. Die tatsächliche Entwicklung wird durch das MLUL weiter beobachtet.

Ziel der Verkehrsplanung in der Stadt ist darüber hinaus eine weitere Reduktion der Luftschadstoffbelastung. Im Sinne einer gesamtstädtischen Reduktion des Kfz-Verkehrs werden hierzu folgende Maßnahmen ergriffen:

- Umsetzung einer Stadt- und Bauleitplanung mit dem Ziel einer Stadt der kurzen Wege, einer Stadt mit gemischten Nutzungen und einer Entwicklung in bereits integrierten Lagen (zentrumstern, an ÖPNV-Achsen),
- Stärkung der Verkehrsträger des Umweltverbundes (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr) mit dem Ziel eines weniger auf den motorisierten Individualverkehr fixierten Mobilitätsverhaltens,
- Stärkung des Stadtringes als leistungsfähigstes Element des Straßennetzes von Brandenburg an der Havel durch weitestgehend bestandsnahen Ausbau und verkehrstelematische Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Reduktion der Verkehrsmengen in der Innenstadt, zum Beispiel durch eine gezielte Steuerung der Parkraumnachfrage und Verkehrsberuhigung.

Der aufgestellte Luftreinhalteplan (Erste Fortschreibung) wird hiermit bekannt gemacht. Der Plan einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, ist im Internet auf den Seiten des MLUL unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.442876.de> abrufbar und für die Dauer von zwei Wochen im Dienstgebäude des MLUL unter folgender Adresse einsehbar:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft, Foyer/Pforte
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam
zu den Dienstzeiten Mo. - Fr.: 8 - 18 Uhr.

Die Auslegungsfrist beginnt am 28.09.2017 und endet am 11.10.2017.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz,
des Ministers des Innern und für Kommunales,
des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und
des Ministers für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
(3221-I.025)
Vom 29. August 2017

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) werden die folgenden Regelungen getroffen. Sie gelten erstmals für die im Jahr 2018 durchzuführende Wahl beziehungsweise Berufung.

I. Schöffinnen und Schöffen

1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen

- 1.1 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen und Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts (§ 43 Absatz 1, § 77 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Die Zahl der in das Hauptschöffinnenamt zu wählenden Personen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede von ihnen zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Absatz 2, § 77 Absatz 1 GVG).
- 1.2 Die festgelegte Anzahl der in das Haupt- und Hilfsschöffinnenamt zu wählenden Personen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Absatz 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts auf die Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 36 Absatz 4 Satz 2, § 77 Absatz 1 GVG).
- 1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Absatz 2 Satz 1 GVG).
- 1.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

und den zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirken die für sie ermittelten Zahlen mit.

2 Aufstellung der Vorschlagsliste

- 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG); für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind die Jugendhilfeausschüsse zuständig (vgl. Nummern 7.2 bis 7.7). Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Vorschlagsliste zur Schöffinnenwahl einzureichen.
- 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Absatz 4 GVG).
- 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:
- Familienname,
 - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - Vorname,
 - Geburtsort,
 - bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
 - Geburtstag,
 - Beruf,
 - bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
 - Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.
- 2.4 Das Schöffinnenamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.
- 2.5 In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
- 2.5.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffinnenamt unfähig sind, und zwar
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 2.5.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffinnenamt berufen werden sollen, und zwar
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,

- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.5.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsberufung berufen werden sollen, und zwar

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

2.5.4 Personen, die gemäß § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamtsberufung berufen werden sollen, das sind Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410, 415) geändert worden ist, oder als diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Absatz 2 DRiG).

2.6 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamtsberufung ablehnen (§§ 35, 77 Absatz 1 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und -krankenpfleger, Entbindungspfleger und Hebammen; Apothekenleiterinnen und -leiter, die keinen weiteren Apotheker oder keine weitere Apothekerin beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.7 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamtsberufung geeignet sind (vgl. Nummer 2.5.4 Absatz 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 beigefügte Schreiben und den Erklärungsvordruck (Anlage 2) entsprechend zu verwenden.

Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 bis 35 GVG), das Schöffenamtsberufung zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung an-

gemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Gemeinden dürfen zur Vorauswahl geeigneter Personen die im Melderegister vorhandenen Daten nutzen, wenn anderweitige Auswahlmethoden zuvor ausgiebig, jedoch ohne ausreichenden Erfolg, betrieben wurden. Geeignete Auswahlmethoden sind zum Beispiel Informationsveranstaltungen und die Einbindung von Parteien, Kirchen, Verbänden und Gewerkschaften.

- 2.8 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

- 2.9 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:

31. Mai jedes fünften Jahres.

- 2.10 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Absatz 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.5.4 ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an die RichterIn oder den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der RichterIn oder dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 Absatz 1 GVG).

- 3.2 Die RichterIn oder der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

- 3.3 Die RichterIn oder der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.5.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlagen 1 und 2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste abgegeben wurde.

4 Wahl der Schöffinnen und Schöffen

- 4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zusammen. Er besteht aus der RichterIn oder dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz) und einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).

- 4.2 Die Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten werden von der Landesregierung bestimmt. Im Fall der Verhinderung einer Verwaltungsbeamtin oder eines Verwaltungsbeamten tritt an deren oder dessen Stelle die zur ständigen Vertretung bestimmte Person.

- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Absatz 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- 4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.

- 4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauensleute von den Vertretungen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

- 4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.

- 4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

| durch | für das Amtsgericht | Anzahl der Vertrauenspersonen |
|--|---|-------------------------------|
| Kreistag Barnim | Bernau bei Berlin | 7 |
| | Eberswalde | 7 |
| Kreistag Dahme-Spreewald | Lübben (Spreewald) | 5 |
| | Königs Wusterhausen | 7 |
| Kreistag Elbe-Elster | Bad Liebenwerda | 7 |
| Kreistag Havelland | Nauen | 7 |
| | Rathenow | 7 |
| Kreistag Märkisch-Oderland | Bad Freienwalde (Oder) | 7 |
| | Frankfurt (Oder) | 1 |
| | Strausberg | 7 |
| Kreistag Oberhavel | Oranienburg | 7 |
| | Zehdenick | 7 |
| Kreistag Oberspreewald-Lausitz | Lübben (Spreewald) | 2 |
| | Senftenberg | 7 |
| Kreistag Oder-Spree | Frankfurt (Oder) (Bezirk des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt) | 3 |
| | Fürstenwalde/Spree | 7 |
| Kreistag Ostprignitz-Ruppin | Neuruppin | 7 |
| Kreistag Potsdam-Mittelmark | Brandenburg an der Havel | 4 |
| | Potsdam | 3 |
| Kreistag Prignitz | Perleberg | 7 |
| Kreistag Spree-Neiße | Cottbus | 4 |
| Kreistag Teltow-Fläming | Luckenwalde | 7 |
| | Zossen | 7 |
| Kreistag Uckermark | Prenzlau | 7 |
| | Schwedt/Oder | 7 |
| Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel | Brandenburg | 3 |
| Stadtverordnetenversammlung Cottbus | Cottbus | 3 |
| Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) | Frankfurt (Oder) | 3 |
| Stadtverordnetenversammlung Potsdam | Potsdam | 4 |

4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Termin:

30. Juni jedes fünften Jahres.

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die oder der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamtin oder der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Absatz 4 GVG).

Die oder der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen. Die Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Absatz 2 Satz 2 GVG).

In das Hilfsschöffenamt sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2, § 77 Absatz 1 GVG).

Bei der Schöffenvwahl ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffennamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Absatz 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Absatz 2 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

- 4.7 Die Namen der in das Haupt- und Hilfsschöffennamt für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffennlisten aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der in das Hauptschöffen- sowie in das Hilfsschöffenamt für die Strafkammern gewählten Personen teilt die Richterin oder der Richter bei dem Amtsgericht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Absatz 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der

15. Oktober jedes fünften Jahres.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffinnen und -schöffen zur Schöffennliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Absatz 2 Satz 6 GVG).

Neben den Schöffennlisten kann auf Anordnung der Gerichtsleitung ein Namensverzeichnis der in das Schöffen- sowie in das Hilfsschöffenamt gewählten Personen in Karteiform geführt werden.

5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

- 5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffinnen und -schöffen und Hilfsschöffinnen und -schöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes [BZRG]) ein.
- 5.2 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Absatz 1 GVG zu verfahren.

6 Bestimmung der Reihenfolge der Hauptschöffinnen und -schöffen und Hilfsschöffinnen und -schöffen (Auslosung)

- 6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffinnen und -schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jede in

das Hauptschöffenamt gewählte Person nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jede ausgeloste Hauptschöffin und jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffinnen und -schöffen: bis zum

30. November jedes Jahres.

- 6.2 Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffinnen und -schöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffinnen und -schöffen treten (Hilfsschöffennliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Absatz 2 Satz 4 GVG).

Termin für die Auslosung der Hilfsschöffinnen und -schöffen: bis zum

30. November jedes fünften Jahres.

7 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- 7.1 Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendhilfsschöffinnen und -schöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendhilfsschöffinnen und -schöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GVG sind den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mitzuteilen.

- 7.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendhilfsschöffinnen und -schöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen. Termin:

2. Januar jedes fünften Jahres.

- 7.3 Aufgrund der Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Ju-

gendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendhilfe-schöffinnen und -schöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).

7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres

aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung bei den Amtsgerichten ein. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendhilfe-schöffinnen und -schöffen führt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlauschuss (§ 35 Absatz 4 JGG).

7.8 Die Jugendschöffinnen und -schöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Absatz 5 JGG).

II.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen

1 Der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese dem für Landwirt-

schaft zuständigen Mitglied der Landesregierung und den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen [LwVfG]).

2 Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung stellt die Listen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 12 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes auf und übersendet diese dem Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres.

3 Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen betragen (§ 4 Absatz 4 LwVfG). Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG).

4 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nummer 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nummer 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.

5 Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.

6 Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

III.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter)

1 Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit.

2 Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handels-

richterin oder Handelsrichter sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres

einzureichen. Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG).

- 3 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nummer 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nummer 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.

- 4 Für die Überprüfung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter gilt Abschnitt I Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.

- 5 Die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

IV.

Zusammenfassung der Termine

| | |
|---|---|
| 2. Januar jedes fünften Jahres | Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an - die Gemeinden, - die Amtsgerichte, - die Jugendhilfeausschüsse |
| | Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an - das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung, - die Amtsgerichte |
| | Bestimmung der Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an - die zuständigen Industrie- und Handelskammern, - die Landgerichte |
| 31. Mai jedes fünften Jahres | Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden |
| | Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Jugendhilfeausschüsse |
| | Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten |
| 30. Juni jedes fünften Jahres | Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen |
| | Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen |
| | Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte |
| 15. Juli jedes fünften Jahres | Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen beim zuständigen Amtsgericht |
| | Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen beim zuständigen Amtsgericht |
| | Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen durch das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts |
| | Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts |
| 16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres | Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffinnen und Schöffen und Jugendschöffinnen und -schöffen |
| 15. Oktober jedes fünften Jahres | Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts |
| | Endtermine für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts |
| 30. November jedes Jahres | Auslosung der Hauptschöffinnen und -schöffen und der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen für das folgende Geschäftsjahr |
| 30. November jedes fünften Jahres | Auslosung der Hilfsschöffinnen und -schöffen und Jugendhelfschöffinnen und -schöffen für die gesamte Wahlperiode |

**V.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 4. September 2012 (JMBl. S. 90, ABl. S. 1384) außer Kraft.

Potsdam, den 29. August 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und
Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Der Minister des Innern
und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Günter Baaske

Der Minister für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Anlage 1

(Briefkopf der Gerichtsleitung)

(Name und Anschrift
der vorgeschlagenen Person)

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Sehr geehrte Frau/
Sehr geehrter Herr,

Sie sind zur Wahl für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/
eines ehrenamtlichen Richters vorgeschlagen worden. Alle dafür
in Frage kommenden Personen sind im Rahmen der gesetzlichen
Vorgaben auf ihre Eignung zu prüfen.

Gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zu dem
Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen
Richters berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Mensch-
lichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen
einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin
oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staats-
sicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik (DDR) im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unter-
lagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleich-
gestellte Personen für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin
oder eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß
abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch
als ehrenamtliche Richterin beziehungsweise ehrenamtlicher
Richter tätig werden wollen, werde ich eine Anfrage bei der
Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staats-
sicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vornehmen. Darüber
setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 2

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder
der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen
Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gestanden
habe; niemals Offizierin oder Offizier des Staatssicherheits-
dienstes im besonderen Einsatz war (hauptamtliche Mitarbeite-
rin/hauptamtlicher Mitarbeiter); mich niemals zur Lieferung von
Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe
(inoffizielle Mitarbeiterin/inoffizieller Mitarbeiter); niemals zu
den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeiterinnen oder
Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren
Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch
weisungsbefugt waren, und niemals inoffizielle Mitarbeiterin
oder inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Krimi-
nalpolizei der Volkspolizei war.

(bitte in Druckbuchstaben angeben:)

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. September 2017

Die Firma E 115 Güstow ASSET Verwaltungs GmbH i. G., Am Lindenberg 22 in 17291 Prenzlau, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstück 17 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04517)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVP-G nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 15517 Fürstenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. September 2017

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15517 Fürstenwalde/Spree in der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 35, Flurstück 233 und 293 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04717)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVP-G nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. September 2017

Im Genehmigungsverfahren der Firma Landwirtschaftsbetrieb Kerstin Mittelstädt, Boben Enn 3 in 17291 Nordwestuckermark OT Zollchow zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Zollchow, Flur 1, Flurstück 115 (Az.: G09112) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass geänderte Antragsunterlagen zur Verfügung stehen.

Der Genehmigungsverfahrensstelle Ost liegen geänderte Antragsunterlagen zum Vorhaben vor. Die ursprünglich beantragte Entwässerung von Niederschlagswasser der Dachflächen über die belebte Bodenzone soll jetzt über eine Versickerungsanlage erfolgen. Das Tränkwasser für die Legehennen wird durch Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung bereitgestellt.

Eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen ist nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) darüber informiert, dass für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung mit den geänderten Antragsunterlagen weitere Umweltinformationen zur Verfügung stehen.

Die geänderten Antragsunterlagen können auf schriftlichen Antrag eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Information der Öffentlichkeit nach BbgUIG keine erneute Auslegung der Antragsunterlagen nach dem BImSchG erfordert und **keine neue Einwendungsfrist eröffnet**.

Rechtsgrundlagen

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 19)

Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16845 Wusterhausen/Dosse, OT Kantow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. September 2017

Die Firma energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH, Hafengeweg 15, 48155 Münster, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Dorfstraße 2 c, 16845 Wusterhausen/Dosse, OT Kantow in der Gemarkung Kantow, Flur 1, Flurstücke 253, 255, 257 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2V und 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2S und 8.4.2.2S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14641 Nauen, OT Tietzow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. September 2017

Die Firma Bioenergie Tietzow GmbH Co. KG, Börnicker Str. 1, 14641 Nauen, OT Tietzow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Tietzow, Flur 12, Flurstück 225 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2V und 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor (SPA Rhin-Havel-luch DE3242-421). Das Vorhaben kann jedoch nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Windpark Koßdorf III.1 in der Gemeinde Mühlberg/Elbe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. September 2017

Die PROKON Regenerative Energien eG, David-Gilly-Straße 1 in 14469 Potsdam beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Windpark Koßdorf III.1 in der Gemarkung Koßdorf,

Flur 12, Flurstück 265, Flur 13, Flurstück 327, Flur 16, Flurstück 94/3 sowie Flur 17, Flurstück 19 im Landkreis Elbe-Elster die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär und räumlich lokal begrenzt.
- Im Bereich der Grundwasserabsenkungen befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG und auch keine Gewässer und somit auch keine wasser- beziehungsweise gewässerverbundene Biotope.
- Da die Grundwasserabsenkungen nicht in die Vegetationsperiode fallen, ist ein negativer Einfluss auf die Vegetation nicht zu erwarten. Geschützte Biotope werden von dem Vorhaben nicht berührt.
- Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ unter dem Namen „Kobsdorf Nord“ (Wind 55).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 0064 Fürstenberg - Prenzlau, Wechsel Mast Nr. 200 im Zuge des Neubaus des Uw Klinkow“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 8. September 2017

Die SPIE SAG GmbH plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in der Gemarkung Ellingen (Stadt Prenzlau) den derzeitigen Tragmast 200 der o. a. Leitung durch einen Kreuztraversenmast zu ersetzen, um so die Anbindung des Windkraft-Umspannwerkes (Uw) Klinkow zu realisieren. Die Überspannung bis zum Portal des Uw beträgt ca. 40 m. Der Plan sieht vor, im betroffenen Bereich beidseitig der Leitung provisorische Gestänge aufzustellen, welche nach Beendigung der Arbeiten zurückgebaut werden. Weiterhin soll das Uw nachrichtentechnisch mit einem LES (Lichtwellenleiter mit Erdseilfunktion) an die Freileitung der E.DIS angeschlossen werden. Im Zuge dessen ist der bestehende LES der Hauptleitung zwischen dem neuen Mast 200 und dem Bestandsmast 202 zu erneuern, wozu die Masten 201 und 202 über eine Zuwegung angefahren werden müssen.

Auf Antrag der SPIE SAG GmbH vom 18.08.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen punktuellen standortgleichen Austausch des Mastes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Anerkennung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Standsicherheit

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 12. September 2017

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird zeitnah ein weiteres Verfahren zur Anerkennung von **Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Standsicherheit** durchführen.

Interessierte, die die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom

10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2016 (GVBl. II Nr. 46) erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum **1. Dezember 2017** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <http://www.lbv.brandenburg.de/3186.htm> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr Dr. Gellner (Tel. 03342 4266-3500) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach dem **1. Dezember 2017** eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Sowohl die Anerkennung als Prüferingenieurin und Prüferingenieur für Standsicherheit als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungsvoraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG

Einundzwanzigste Änderung zur Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG in der Bekanntmachung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 965), zuletzt geändert durch die zwanzigste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.DIS AG vom 16. Februar 2016 (Der Überblick 2016, S. 148 und ABl. für Brandenburg S. 258), wird wie folgt geändert:

Ein neuer § 7a ist einzuführen:

§ 7a Rechnungsprüfungsausschuss

„Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei gewählten Mitgliedern. Er tagt nicht öffentlich. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz M-V.“

Torgelow, 10.08.2017

Ralf Gottschalk
(Verbandsvorsteher)

Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 31. August 2017

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/2. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

6. Dezember 2017 um 10 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 31. August 2017

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/2. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

13. Dezember 2017 um 10 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. November 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Göllnitz Blatt 304** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|--------------------------------------|----------------------|
| 2 | Göllnitz | 4 | 56/2 | Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 20 | 591 m ² |
| 2 | Göllnitz | 4 | 56/3 | Gebäude- und Freifläche | 33 m ² |
| 3 | Göllnitz | 4 | 56/4 | Landwirtschaftsfläche | 87 m ² |
| 4 | Göllnitz | 4 | 56/5 | Landwirtschaftsfläche | 3.923 m ² |
| 9 | Göllnitz | 4 | 340/56 | Landwirtschaftsfläche | 85 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 56/2 ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäude, auf den Flurstücken 56/3, 56/4, 56/5 wurde auf einer Betonplatte eine Gartenlaube errichtet ohne bauaufsichtliche Genehmigung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 2: 41.501,00 EUR

lfd. Nr. 3: 30,00 EUR

lfd. Nr. 4: 1.800,00 EUR

lfd. Nr. 5: 40,00 EUR

Im Termin am 26.07.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 49/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. November 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 259** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------------------|--------------------|
| 2 | Jeßnigk | 3 | 140/3 | Gebäude- und Freifläche, Jeßnigk 47 | 704 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit leerstehendem Gebäude (ehemalige Gastwirtschaft) im zentralen Gemeindegebiet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 18.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 8/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. November 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 559** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------------|------|-----------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 | Bad Liebenwerda | 19 | 157 | Gebäude- und Freifläche, Badergasse 6 | 216 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit teilsaniertem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.01.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 45.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 8/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. November 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsbuch von **Falkenberg Blatt 1584** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 179,864/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche Schützenstraße 6, groß 1.207 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1583 bis Blatt 1588); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (2 Zimmer, WF ca. 68,60 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.01.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 14.200,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 1/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. November 2017, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 542** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|--------------------|
| 1 | Plessa | 2 | 243 | | 810 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (ungenutzt) und Nebengebäude, belegen Schemmelstraße 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 22/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. November 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Marxdorf Blatt 111** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|--------------------------------------|--------------------|
| 1 | Marxdorf | 4 | 39/1 | Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 18 | 269 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. um 1900) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.04.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 12.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 30/17

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 15. November 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Schneeberg Blatt 161** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schneeberg, Flur 4, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche Schneeberger Dorfstraße 16, 3.746 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schneeberg, Flur 4, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche Schneeberger Dorfstraße, 925 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schneeberg, Flur 4, Flurstück 118, Landwirtschaftsfläche Stadtwegwiesen, 10.848 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

| | |
|--|---------------|
| lfd. Nr. 2, Gemarkung Schneeberg, Flur 4, Flurstück 46: | 11.600,00 EUR |
| lfd. Nr. 3, Gemarkung Schneeberg, Flur 4, Flurstück 47: | 24.300,00 EUR |
| lfd. Nr. 4, Gemarkung Schneeberg, Flur 4, Flurstück 118: | 4.200,00 EUR |
| für das Gesamtausgebot: | 40.000,00 EUR |

Bebauung: Wohnhaus mit angebautem und ehemaligem Stall und ein ehemaliges Stallgebäude (ehemalige Hofstelle)
 Postanschrift: Schneeberger Dorfstraße 16, 15848 Beeskow
 Geschäfts-Nr.: 3 K 141/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. November 2017, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Malterhausen Blatt 510** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 332, Waldfläche, Das Heidefeld, Größe 69.826 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2016 eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsgrundstück handelt es um forstwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 9/16

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. November 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2287** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 11, Flurstück 337, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ernst-Thälmann-Straße 11, Größe 762 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 271.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.12.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Ernst-Thälmann-Straße 11. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus, eigengenutzt.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 100/15

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. November 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 971** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 13, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Kienitzer Straße 86, Größe 997 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 200.000,00 EUR festgesetzt worden. Der Wert des Zubehörs (Einbauküche) wurde zusätzlich mit 2.000,00 EUR festgesetzt.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15824 Rangsdorf, Kienitzer Str. 86. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig, nicht unterkellert. Die Einbauküche wurde im Jahre 2009 eingebaut.

Die nähere Beschreibung kann im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 13/16

Gesamtvollstreckungssachen

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Harald Tscherner**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeswaldoberförsterei Doberlug, Dienstausweisnummer: **209361**, gültig bis 30.01.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Die Interessengemeinschaft „Sankt Florian“ der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf e. V., eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), VR-Nr. 4952 FF, ist aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

Herrn Ericco Krügerke
Ringstraße 5, 16259 Beiersdorf

und

Frau Victoria Petry (geb. Wojtenka)
Hauptstraße 14, 16259 Beiersdorf

anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.